

Beschlussprotokoll

22. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 18. November 2025, 19.00 Uhr, Seeparksaal

Vorsitz: Matthias Schawalder, SVP

Anwesend Stadtparlament: 26 Mitglieder

Entschuldigt: Marco Carletta, Die Mitte/EVP
Elia Eccher, SP/Grüne
José Franco, SP/Grüne
Samra Ibric, FDP/XMV

Anwesend Stadtrat: René Walther, FDP
Daniel Bachofen, SP
Dieter Feuerle, Grüne
Reto Neuber, Die Mitte
Luzi Schmid, Die Mitte

Protokoll: Flavio Schambron, Parlamentssekretär / Stv. Stadtschreiber

Traktandenliste

1. Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Das Protokoll der 21. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und online einsehbar.

Die Einfache Anfrage "Ausfahrt FPT" von José Franco, Grüne, wurde mit dem Versand zur Sitzung beantwortet.

Informationen aus der Einbürgerungskommission

Ins Bürgerrecht der Stadt Arbon aufgenommen wurden (EBK-Sitzung vom 2. Oktober 2025):

- Maksimovic Igor, 1985, Serbien
- Maksimovic Maksim, 2013, Serbien
- Maksimovic Luca, 2016, Serbien
- Maksimovic Matej, 2019, Serbien
- Jurilj Sophia, 2000, Kroatien
- Göldi Silvan, 1989, Schweiz
- Göldi Nila Leia, 2017, Schweiz
- Göldi Elin, 2022, Schweiz

2. Totalrevision Gemeindeordnung Stadt Arbon Wahl 7er-Kommission

Zur Vorbereitung dieses Geschäftes schlägt das Parlamentsbüro die Bildung einer 7er-Kommission vor.

Zur Wahl werden vorgeschlagen:

- Jakob Auer, SP/Grüne
- Marco Carletta, Die Mitte/EVP
- Jonas Fischer, SP/Grüne
- Riquet Heller, FDP/XMV
- Ulrich Nägeli, SVP
- Christine Schuhwerk, FDP/XMV
- Mischa Vonlanthen, Die Mitte/EVP

Die Mitglieder werden in globo mit 23 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen gewählt.

Der Präsident Riquet Heller, FDP/XMV, wird mit 24 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen gewählt.

3. Pumtrack Frasnacht Kreditgenehmigung Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung

Mit der Botschaft vom 7. Juli 2025 beantragt der Stadtrat, dem Projekt "Pumtrack Frasnacht", Genehmigung Kredit in Höhe von CHF 416'665.00 für den Bau eines Pumtracks auf dem Gelände der Primarschulgemeinde Frasnacht in Frasnacht zuzustimmen.

Mit Kommissionsbericht vom 11. September 2025 empfiehlt die vorberatende Kommission mit 3 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Schlussabstimmung

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

4. Agglomerationsprogramm Altstadt Arbon 1. Generation, Sanierung und Aufwertung der Haupt- und Promenadenstrasse West / Süd im Betrag von CHF 1'759'000.00 Eintreten, Detailberatung, Beschlussfassung

Mit der Botschaft vom 26. Mai 2025 beantragt der Stadtrat, dem Gemeindebeitrag für die städtebauliche Aufwertung der Durchfahrt entsprechend dem Agglomerationsprogramm 1 der Haupt- und Promenadenstrasse West / Süd im Betrag von CHF 1'759'000.00 zuzustimmen und das Geschäft mit Empfehlung zur Annahme für die Volksabstimmung freizugeben.

Mit Kommissionsbericht vom 21. Oktober 2025 empfiehlt die vorberatende Kommission einstimmig und mit grosser Überzeugung dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Schlussabstimmung

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen.

5. Totalrevision Personal- und Besoldungsreglement Stadt Arbon

1. Lesung, Fortsetzung

Die 1. Lesung wurde an der Sitzung vom 26. August 2025 unterbrochen. Diese wird nun fortgesetzt.

Markus Kühne, Die Mitte/EVP, stellt den Antrag, redaktionelle Änderungen auf die Redaktionslesung zu verschieben.

Der Antrag von Markus Kühne wird mit 6 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 48 Familienzulagen

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 48:

Art. 48 Städtische Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Stehen Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsgrad von 40 Prozent oder mehr Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz) und kantonalem Vollzugsgesetz zu diesem Bundesgesetz zu, stockt die Stadt diese gesetzlichen Zulagen um 50 Franken pro Kind und Monat auf.

² Solche städtische Kinder- und Ausbildungszulagen können als Differenzzahlungen beantragt werden, wenn der andere Elternteil Anspruch auf gesetzliche Zulagen hat.

³ Für städtische Zulagen gelten die Bestimmungen für die gesetzlichen Zulagen sinngemäss.

⁴ Städtische Zulagen unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 16 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 51 Dienstkleidung

Jakob Auer, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 51 Abs. 2:

² Die Reinigung der Dienstkleidung erfolgt durch die Mitarbeitenden. Dafür erhalten Sie eine Entschädigung, die in der entsprechenden Verordnung geregelt wird.

Der Antrag von Jakob Auer wird mit 16 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 54 Krankheit und Unfall

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 54 Abs. 8:

⁸ Eine Wiederaufnahme der Arbeit von minimal 75 Prozent des vertraglich vereinbarten Pensums gilt als Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 9 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 58 Mutter- und Vaterschaftsurlaub

Kurt Boos, SVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 1:

¹ Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung erfüllen, haben Anspruch auf 80 % des Lohns während der Dauer des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (14 KW) sowie sechs zusätzlichen Wochen zu 80 % Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Niederkunftstermin, die Art sowie Umfang der Weiterbeschäftigung und allfällig gewünschter unbezahlter Urlaub spätestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin bekannt zu geben. Möchte eine Mitarbeiterin den Mutterschaftsurlaub von zwanzig Wochen auf eigenen Wunsch vorzeitig auf vierzehn Wochen reduzieren, obliegt der Entscheid der vorzeitigen Rückkehr beim Stadtpräsidium. Eine Lohn Nachzahlung auf 100% Lohn für die bezogenen vierzehn Wochen Mutterschaftsurlaub erfolgt automatisch.

Der Antrag von Kurt Boos wird mit 12 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 58:

Art. 58 Urlaub bei Geburten

¹ Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs sowie vier zusätzlichen Wochen Anspruch auf den vollen Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Geburtstermin, die Art sowie Umfang der Weiterbeschäftigung und einen allfällig gewünschten unbezahlten Urlaub spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben.

² Mitarbeitende, welche die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung oder die Entschädigung als anderer Elternteil gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Geburtsurlaubs sowie zwei zusätzlichen Wochen Anspruch auf den vollen Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Geburtstermin spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben.

³ Für die zusätzlichen Wochen Geburtsurlaub und den vollen Lohn gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerbsersatz sinngemäss.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 18 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 59 Adoptionsurlaub

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 59:

¹ Mitarbeitende, die einen Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz haben, erhalten während des entsprechenden gesetzlichen Urlaubs den vollen Lohn.

² Für diesen Lohn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 12 Ja-Stimmen zu 13 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 61 Betreuungsurlaub

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 61:

¹ Mitarbeitende, die einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Betreuung eines Kindes gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz haben, erhalten während des entsprechenden gesetzlichen Urlaubs den vollen Lohn.

² Für diesen Lohn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 12 Ja-Stimmen zu 13 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 65 Ferien

Kurt Boos, SVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 65 Abs. 1:

¹ Mitarbeitende haben jährlich Anspruch auf bezahlte Ferien im Umfang von:

Lernende und folgend bis und mit 29 Altersjahr	25 Tg
ab dem 30 Altersjahr	27 Tg
(jeweils gültig ab 1. Januar des Jahres in dem das Alter erreicht wird)	
ab dem 40 Altersjahr	28 Tg
ab dem 50 Altersjahr	29 Tg
ab dem 60 Altersjahr	32 Tg

Jakob Auer, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung zu Art. 65 Abs. 1:

¹ Mitarbeitende haben jährlich Anspruch auf bezahlte Ferien im Umfang von:

Lernende	25 Tage
bis und mit 29. Altersjahr	25 Tage

ab dem 30. Altersjahr	30 Tage
ab dem 40. Altersjahr	30 Tage
ab dem 50. Altersjahr	30 Tage
ab dem 60. Altersjahr	35 Tage

Die beiden gleichrangigen Anträge werden einander gegenübergestellt. Der Antrag von Jakob Auer obsiegt mit 14 Stimmen über den Antrag von Kurt Boos mit 12 Stimmen. Über den obsiegenden Antrag wird abgestimmt.

Der Antrag von Jakob Auer wird mit 12 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 65 Abs. 5:

⁵ Mitarbeitende haben die Möglichkeit, zusätzliche Ferientage zu kaufen. Weitere Bestimmungen regelt der Stadtrat in separaten Richtlinien.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 10 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen und 3 Abwesenheiten angenommen.

Jakob Auer, SP/Grüne, beantragt die Beibehaltung von Art. 64a (alt) als Art. 65a:

Die Angestellten und die Lernenden erhalten einen bezahlten Brückentag pro Jahr, dessen Datum vom Stadtrat festgelegt wird. Die Stadtverwaltung und der Werkhof bleiben an diesem Tag geschlossen.

Der Antrag von Jakob Auer wird mit 9 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 68 Übertragung

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 68 Abs. 4:

⁴ Werden für persönliche Vorhaben mehr Ferienguthaben gewünscht, dürfen mit vorausgegangener schriftlicher Bewilligung des Stadtpräsidiums während drei Kalenderjahren jährlich maximal fünf Ferientage angespart werden.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 22 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Art. 70 Kürzung

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 68 Abs. 1 und 5:

¹ Übersteigt der Arbeitsausfall wegen obligatorischen Militärdienstes, Krankheit, Nichtberufsunfalls oder bezahlten Urlaubes innerhalb einer Frist eines Jahres zwei, bzw. bei Schwanger- oder Mutterschaft drei Monate, wird der Ferienanspruch gekürzt.

~~⁵ Dauert die Arbeitsunfähigkeit über das Jahresende hinaus, wird die für die Ferienkürzung massgebende Frist am 1. Januar nicht unterbrochen.~~

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 10 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 79 Disziplinar massnahmen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 79:

¹ Art und Umfang der Disziplinar massnahmen richtet sich nach dem Verschulden der fehlbaren Mitarbeitenden. Dabei sind die Beweggründe, das bisherige Verhalten und die Schwere der Verfehlung zu berücksichtigen.

² Es können folgende Disziplinar massnahmen einzeln oder kombiniert verfügt werden:

1. Aktennotiz
2. Schriftlicher Verweis
3. Lohnkürzungen
4. Versetzung
5. Ordentliche Kündigung
6. Fristlose Kündigung

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Peter Künzi, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 79 Abs. 2:

² Es können folgende Disziplinar massnahmen einzeln oder kombiniert verfügt werden:

1. Aktennotiz
2. Schriftlicher Verweis
3. Lohnkürzungen
4. Ordentliche Kündigung
5. Fristlose Kündigung

Der Antrag von Peter Künzi wird mit 15 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 82 Vorsorgliche Massnahmen

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 82 Abs. 1:

¹ Mitarbeitende können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich freigestellt werden, wenn

1. Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen oder
2. ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist oder
3. zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern
4. dies zum Schutz von Mitarbeitenden dient.

Der Antrag der vorberatenden Kommission wird stillschweigend genehmigt.

Rückkommensanträge:

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt, die Rückkommensanträge des Stadtrats in der 2. Lesung zu behandeln.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 12 Ja-Stimmen zu 11 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Die 2. Lesung findet an der Parlamentssitzung vom 16. Dezember 2025 statt.

6. Interpellation "Wie weiter mit dem Schloss Arbon?" von Konrad Brühwiler, Ruedi Daepf, Ueli Nägeli, Corinne Straub, Matthias Schawalder und Kurt Boos, alle SVP Beantwortung

Die Interpellation vom 24. Juni 2025 ist vom Stadtrat fristgerecht beantwortet worden. Der Antrag von Konrad Brühwiler, SVP, auf Diskussion wird mit 20 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Nach der mündlichen Begründung durch Konrad Brühwiler, SVP, und Diskussion gilt die Interpellation als beantwortet.

7. Fragerunde

Es sind drei schriftliche Fragen eingegangen:

- ARTOUR, Konrad Brühwiler, SVP
- Sportplatz Stacherholz, Manuel Bühler, FDP
- Schlosshafen, Jakob Auer, SP

Die Fragen wurden an der Sitzung beantwortet.

8. Informationen aus dem Stadtrat

Über den möglichen Bau einer Spange Süd – einer Verbindungsstrasse zwischen der St. Gallerstrasse und dem Autobahnzubringer Arbon-Süd – wird seit geraumer Zeit diskutiert. Stadtpräsident René Walther informierte über den aktuellen Stand der Dinge. Seitens der Stadt wurden diverse Gespräche mit der Gemeinde Roggwil, dem Kanton Thurgau, dem Kanton St. Gallen und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) geführt. Ebenfalls wurde eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vorgenommen. Bei den Gesprächen zwischen dem ASTRA sowie den Kantonen St. Gallen und Thurgau wurde deutlich, dass die verkehrliche Entwicklung rund um den Zubringer Arbon Süd zur Nationalstrasse regional betrachtet werden muss, denn die zwischenzeitlich geplanten Entwicklungen in den Gemeinden Steinach und Horn haben neu einen wesentlichen Einfluss auf die regionale Verkehrsentwicklung und damit auf die Gestaltung des Strassenverkehrsnetzes in der Region. Das Projekt erfordert somit eine regionale, kantonsübergreifende Betrachtung im Zeithorizont der Zonen- und Richtpläne. Die Federführung dafür hat der Kanton St. Gallen übernommen.

Ende der Sitzung: 22.34 Uhr.

Arbon, 21. November 2025 / scb